

# **Verordnung der Stadt Aurich zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Bereich des Georgswalls**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Zweck der Verordnung**

Die Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Georgswall, den Bürgermeister-Hippen-Platz und den unmittelbaren Bereich rund um das Rathaus einschließlich des Rathausparkplatzes. Der genaue Zuschnitt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung findet auf alle Personen Anwendung, die sich in dem nach § 2 dieser Verordnung definierten Geltungsbereich aufhalten.

## **§ 4 Schutz der Fläche**

- (1) Der Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art ist in dem in § 2 bezeichneten Gebiet verboten. Dieses Verbot gilt auch für Mischgetränke mit alkoholischen Anteilen.
- (2) Die Zusammenkunft zum Zwecke des Alkoholkonsums sowie der Aufenthalt im alkoholisierten Zustand oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel sind in dem in § 2 bezeichneten Gebiet verboten.
- (3) Die Belästigung und Gefährdung der Allgemeinheit sowie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind verboten. Von diesem Verbot sind insbesondere Verunreinigungen jeglicher Art und die Erzeugung unzulässigen Lärms, wie z. B. das Abspielen von lauter Musik, erfasst.
- (4) Das Mitführen gefährlicher Gegenstände oder Stoffe (z.B. Waffen oder Pyrotechnik) ist verboten.
- (5) Das Zerschlagen und Eingraben von zerbrechlichen Materialien, wie insbesondere von Glas, Metallteilen oder Dosen, sowie das Entsorgen von Abfall jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen sind verboten.
- (6) Verunreinigungen jeglicher Art sind durch die Verursacherin / den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 5 Hunde**

- (1) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Hundehalterinnen / Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder auf andere Weise eine Gefährdung der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.
- (3) Durch Kot verursachte Verunreinigungen sind durch die Hundehalterin / den Hundehalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hundekotbeutel sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Stadt Aurich kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Auf Verlangen ist sie den berechtigten Personen zur Kontrolle vorzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach § 4 und § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aurich, \_\_\_\_\_

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

Windhorst